



## Behindertenpass-Zusatzeintragungen

Zusatzeintragungen im Behindertenpass sind beim Sozialministeriumservice zu beantragen.

Seit 1.1.2014: Im Rahmen der Änderungen der Rechtslage zum Parkausweis gemäß § 29b StVO wurden auch die Zusatzeintragungen im Behindertenpass geändert.

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbehindertengesetz (BBG), §§ 42, 47
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen (kurz: VO Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen), BGBl II 495/2013 (zuletzt geändert durch BGBl II 263/2016). **TIPP!** In dieser Verordnung finden sich die neuen Zusatzeintragungen samt Erklärungen, wann diese Eintragungen vorzunehmen sind.

### Mögliche Zusatzeintragungen

siehe: VO Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen, BGBl II 495/2013 (idF BGBl II 263/2016) - § 1 Abs 4.

**NEU!** Die angeführten Eintragungen sind auf der Rückseite des Behindertenpasses (Scheckkartenformat) in Form von Piktogrammen oder in Form von Schriftzügen vorzunehmen. Siehe Informationsblatt des SMS "Behindertenpass und Zusatzeintragungen" auf [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

Zusatzeintragungen OHNE Piktogramm:

der Inhaber/die Inhaberin des Passes ist...

-) ist TrägerIn eines **Cochlear-Implantates**

-) ist TrägerIn von **Osteosynthesematerial**

-) ist TrägerIn einer **Orthese**

-) ist TrägerIn einer **Prothese**

-) ist **EpileptikerIn** - Voraussetzung: GdB von mindestens 50% allein für die die Epilepsie verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)

Zusatzeintragungen MIT Piktogramm

der Inhaber/die Inhaberin des Passes ...



- ) ist überwiegend auf den **Gebrauch eines Rollstuhles** angewiesen
- ) ist **blind** - Definition in § 4a Abs 5 BPGG
- ) ist **hochgradig sehbehindert** - Definition in § 4a Abs 4 BPGG
- ) ist **gehörlos** - Voraussetzung: GdB von mindestens 80% entsprechend der Positionsnummer 12.02.01 der Anlage zur Einschätzungsverordnung oder GdB von 70% aufgrund der Position 643 nach der Richtsatzverordnung
- ) ist **schwer hörbehindert** - Voraussetzung: ab einem GdB von 50% auf der Grundlage der Positionsnummer 12.02.01 der Anlage zur Einschätzungsverordnung oder der Position 643 nach der Richtsatzverordnung
- ) ist **taubblind** - Voraussetzung: diagnosebezogene Mindesteinstufung nach § 4a Abs 6 BPGG (Pflegegeldstufe 5)
- ) bedarf einer **Begleitperson**

Vergünstigungen: (Information des BMSG , Landesstelle NÖ, Standort Wien, Ausweisabteilung vom 20.10.2004):

- Bereich ÖBB-Schiene: unentgeltliche Beförderung der Begleitperson, wenn die behinderte Person im Rollstuhl fährt bzw. deren Behindertenpass den Vermerk "Begleitperson erforderlich" aufweist.
  - Bei einigen Museen, Bäder etc. ermäßigter Eintritt oder Gratisertritt für die Begleitperson möglich. Im Einzelfall nachfragen!
  - Bei manchen Ärzten darf die behinderte Person zur Untersuchung begleitet werden. Im Einzelfall nachfragen!
  - Bereich ÖBB-Postbusse: Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson in ganz Österreich mit dem Behindertenpass samt Zusatzeintrag "Begleitperson erforderlich" (Auskunft BSB, Landesstelle Tirol Febr. 2006).
- ) kann die **Fahrpreisermäßigung** nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG) in Anspruch nehmen - für folgende Personengruppen:
- Bezieher einer erhöhten Familienbeihilfe mit einem GdB von mindestens 70% oder bei Feststellung von dauernder Selbsterhaltungsunfähigkeit - wird vom ärztlichen Dienst des SMS festgestellt.
  - Bezieher von Pflegegeld oder anderen pflegebezogenen Leistungen
  - Bezieher von Versehrtenrenten (zB seitens der AUVA) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%
  - Bezieher wiederkehrender Geldleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresversorgungsgesetz, Impfschadengesetz, Verbrechensopfergesetz



und Personen, denen solche Geldleistungen umgewandelt wurden, jeweils mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%

- Begünstigt Behinderte nach dem BEinstG ab einem GdB von 70%

-) benötigt einen geprüften **Assistenzhund (Blindenführ-, Service oder Signalhund)**

-) **Gesundheitsschädigung...**

- gem. § 2 Abs 1 **erster Teilstrich** VO 303/1996: liegt vor Krankendiätverpflegung bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zölikakie und Aids
- gem. § 2 Abs 1 **zweiter Teilstrich** VO 303/1996: liegt vor - Krankendiätverpflegung bei Gallen-, Leber- und Nierenkrankheiten
- gem. § 2 Abs 1 **dritter Teilstrich** VO 303/1996: liegt vor - Krankendiätverpflegung bei Magenkrankheiten und anderen inneren Erkrankungen

-) seit 1.1.2014! **Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen DAUERNDER MOBILITÄTSEINSCHRÄNKUNG AUFGRUND EINER BEHINDERUNG**

**ACHTUNG!** Die in einem gültigen Behindertenpass enthaltene Eintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit" ist der Eintrag "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" gleichzuhalten!

Voraussetzungen (siehe VO Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, BGBl II 495/2013, idF BGBl II 263/2016 - § 1 Abs 4 Z 3): Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn nach Vollendung des 36. Lebensmonats folgende Einschränkungen/Erkrankungen vorliegen:

- erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder
- erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
- erhebliche Einschränkungen der psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder
- schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder
- hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit

In den *Erläuternden Bemerkungen* zur Verordnung Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen (BGBl II 495/2013) gibt es Beispiele zu besonders häufigen typischen Fällen - eine Auswahl:



- Erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten sind: eingeschränkte Gelenksfunktionen, Funktionseinschränkungen durch Erkrankungen von Knochen, Knorpeln, Sehnen, Bändern, Muskeln, Nerven, Gefäßen, durch Narbenzüge, Missbildungen und Traumen; Beinverkürzung von mindestens 8cm
- Beispiele für erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit wegen cardiopulmunaler Funktionseinschränkungen: Herzinsuffizienz mit hochgradigen Dekompensationszeichen, COPD IV mit Lanzeitsauerstofftherapie, mobiles Gerät mit Flüssigsauerstoff muss nachweislich benützt werden
- Beispiele für erhebliche Einschränkungen der psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen: Klaustrophobie, Soziophobie, hochgradige Entwicklungsstörungen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten
- Beispiele für schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems wegen signifikanter Infektanfälligkeit: anlagebedingte schwere Erkrankungen des Immunsystems (SCID), schwere hämatologische Erkrankungen mit dauerhaftem hochgradigem Immundefizit

Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist - nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) - dann unzumutbar,

- wenn eine kurze Wegstrecke nicht aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe, auch unter Verwendung der zweckmäßigsten Behelfe (z.B. Stützkrücken, Stöcke), ohne Unterbrechung zurückgelegt werden kann oder
- wenn die Verwendung der erforderlichen Behelfe die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in hohem Maße erschwert oder
- wenn sich die dauernde Gesundheitsschädigung auf die Möglichkeit des Ein- und Aussteigens und die sichere Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der beim üblichen Betrieb dieser Verkehrsmittel gegebenen Bedingungen auswirkt.

## Quellen

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, BGBl II 495/2013, idF BGBlII 263/2016
- Sozialministeriumservice: Behindertenpass und Zusatzeintragungen [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

Stand: 21.10.2016